

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27469 –**

Bekämpfung von Steueroasen in und außerhalb der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Februar 2021 einen Referentenentwurf zum Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (im Folgenden: der Referentenentwurf) vorgelegt.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen sollen mit diesem Gesetz die Schlussfolgerungen des Rates der EU zur sog. schwarzen Liste (also der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) sowie der Code of Conduct zur Unternehmensbesteuerung in nationales Recht umgesetzt werden.

Auf der Website des Bundesfinanzministeriums heißt es weiter: „Ziel des Gesetzes ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen zur Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen.“ (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-02-15-StVermeidAbwG/0-Gesetz.html). Im Einzelnen sollen „gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen“ Unternehmen und Personen daran hindern, in diesen Staaten ihre Geschäftsbeziehungen anzusiedeln oder fortzusetzen. Die schwarze Liste umfasst aktuell die Staaten Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Barbados, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, amerikanische Jungferninseln, Vanuatu und die Seychellen (Stand: 22. Februar 2021, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>).

1. Wie hoch ist nach Kenntnissen oder Schätzungen der Bundesregierung das Steueraufkommen, das dem deutschen Staat jedes Jahr durch Geschäftsbeziehungen mit den Staaten der schwarzen Liste verloren geht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Steuerverlust durch Geschäftsbeziehungen in Jurisdiktionen der Liste in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates der EU zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke kann mangels belastbarer Daten nicht valide beziffert werden.

2. Plant die Bundesregierung ähnliche Maßnahmen für solche Staaten, die sich auf der sog. grauen Liste der EU befinden (vgl. Annex II der Schlussfolgerungen des Rates der EU unter <https://www.consilium.europa.eu/media/42596/st06129-en20.pdf>)?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant derzeit keine ähnlichen Maßnahmen für Jurisdiktionen auf der Liste in Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates der EU zur EU-Liste Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke.

Die Anlage II umfasst den „Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen“. Sie wird auch als Sachstandsliste bezeichnet.

Jurisdiktionen in Anlage I der Schlussfolgerungen erfüllen die von der EU geforderten steuerlichen Kriterien nicht und werden daher als nicht kooperativ eingestuft. Jurisdiktionen in Anlage II können hingegen grundsätzlich als kooperativ eingestuft werden. Sie verfehlen Kriterien der EU-Liste zwar ebenfalls, jedoch haben sie gegenüber der EU zugesagt, die beanstandeten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Erst nach Ablauf dieser Frist wird jeweils entschieden, ob die in Anlage II gelistete Jurisdiktion ihrer Verpflichtung nachgekommen ist oder ob sie in Anlage I aufzunehmen ist.

3. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die sich aus den erhöhten Dokumentationspflichten nach § 12 des Referentenentwurfs ergeben?
4. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die sich aus der Neuregelung der Quellensteuer nach § 10 des Referentenentwurfs ergeben?
5. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die sich aus dem eingeschränkten Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug nach § 8 des Referentenentwurfs ergeben?
6. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die sich aus der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 des Referentenentwurfs ergeben?

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Die Regelungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens. Schätzungen zu einzelnen Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie begründet die Bundesregierung die Streichung des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)?

Die Streichung der Verordnungsermächtigung des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist eine folgerichtige Konsequenz aus der beabsichtigten Regelung in § 11 des Referentenentwurfs des Steueroasen-Abwehrgesetzes.

8. Hat die Bundesregierung eine Strategie, um die Steuervermeidung in Steueroasen der EU zu verringern (vgl. Bericht des EU-Sonderausschusses 2019, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20160502STO25468/steuerpolitik-ubersicht-uber-arbeit-und-initiativen-des-eu-parlaments>)?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich entschieden gegen unfairen Steuerwettbewerb innerhalb der EU und darüber hinaus ein. So konnte die Bundesregierung im Gleichklang mit den Mitgliedstaaten der EU und der internationalen Gemeinschaft in den letzten Jahren bei der Bekämpfung von Steuervermeidung wichtige Fortschritte erzielen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die EU-Mitgliedstaaten in der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) in der Vergangenheit auf zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung schädlicher Steuerpraktiken verständigen konnten. Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine Stärkung der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) für notwendig, um weiterhin wirksam gegen unfairen Steuerwettbewerb vorgehen zu können.

Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen („DAC 6“) stellt eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung schädlicher Steuervermeidungsstrategien und zur Schaffung von mehr Steuertransparenz dar. Durch die Analyse der eingehenden Meldungen erhält der Gesetzgeber frühzeitig Informationen über mögliche Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften, die auch Steuergestaltungen im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten gezielt adressieren. In Deutschland gelten diese Regelungen seit dem 1. Juli 2020.

Zudem ist durch die europaweite Umsetzung wichtiger Empfehlungen aus dem BEPS-Projekt der OECD (Base Erosion and Profit Shifting) das steuerliche Schutzniveau gegen aggressive Steuergestaltungen auch über Deutschland hinaus deutlich erhöht worden. Zu nennen ist neben dem verpflichtenden spontanen Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden (sog. Tax Rulings) auch die Einführung einer Pflicht zur Übermittlung länderbezogener Berichte (Country-by-Country Reporting – CbCR) sowie die Etablierung eines europäischen Mindestschutzniveaus im Rahmen der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD).

Auch im Bereich der Steuerhinterziehung bei Kapitalerträgen wurden wichtige Maßnahmen umgesetzt. Mittlerweile ist der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten als globaler Standard etabliert und in der EU verbindlich eingeführt.

Der Kampf gegen internationale Steuervermeidung ist allerdings nicht auf die EU beschränkt, sondern stellt eine globale Herausforderung dar, die entsprechend einer international abgestimmten Lösung bedarf, auch um Friktionen und unerwünschte Doppelbesteuerung zu vermeiden. Daher unterstützt die Bundes-

regierung maßgeblich die derzeitigen Arbeiten der OECD, die sich – im Auftrag der G20 und unter Beteiligung von 139 Staaten und Jurisdiktionen – für eine fairere Besteuerung multinational tätiger Unternehmen einsetzt.

Das Arbeitsprogramm der OECD beinhaltet insbesondere das sog. Zwei-Säulen-Konzept, welches neben Anpassungen bei der Verteilung von Besteuerungsrechten an die immer stärker global vernetzte und digitalisierte Wirtschaft auch eine globale effektive Mindestbesteuerung vorsieht. Diese soll den verbliebenen Möglichkeiten aggressiver Verlagerung von Gewinnen multinational tätiger Unternehmen durch die Sicherstellung eines weltweiten Mindestbesteuerungsniveaus die Grundlage entziehen. Damit wird namentlich die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Gewinnverlagerung durch gruppeninterne Finanzierungs- und Lizenzierungsstrukturen gezielt angegangen. Die geplanten Regelungen sollen auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der EU gelten und würden bei multinational tätigen Unternehmen mit niedrigbesteuerten Tochtergesellschaften im (EU-)Ausland das Heraufschleusen von Gewinnen auf das Mindeststeuerniveau im Ansässigkeitsstaat des Mutterunternehmens bewirken. Die globale Einigung zum Abschluss des Zwei-Säulen-Projekts soll Mitte 2021 erreicht werden. Im Anschluss an die Einigung sollen die Maßnahmen in das europäische Steuerrecht überführt werden.

Deutschland verfügt zudem mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (SteuerHinBekG) und der darauf beruhenden Steuerumgebungsbekämpfungsverordnung (SteuerHinBekVO) bereits über Regelungen, die nachteilige Folgen für Geschäftsbeziehungen mit bestimmten intransparenten Jurisdiktionen vorsehen. Diese Regelungen werden derzeit an die aktuellen Vorgaben der Schlussfolgerungen des Rates der EU zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie die in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten steuerlichen Abwehrmaßnahmen angepasst.

9. Wurde die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 genutzt, um eine Lösung für das Problem europäischer Steueroasen zu erarbeiten?
 - a) Wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft konnte die Bundesregierung wichtige Fortschritte zur Erreichung einer europäischen Architektur fairer und effektiver Besteuerung erzielen. Elemente dieser Architektur sind die Überführung internationaler Standards der Besteuerung auf die EU-Ebene, die Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken.

So ist es gelungen, ein gemeinsames Verständnis unter den Mitgliedstaaten zu wesentlichen Themen im Steuerbereich in Gestalt der Ratsschlussfolgerungen zur fairen und effektiven Besteuerung herbeizuführen.

Diese Schlussfolgerungen umfassen Aussagen zu den Themen Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer, Verwaltungszusammenarbeit und zu der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung). Insbesondere haben alle EU-Mitgliedstaaten bekräftigt, den internationalen Prozess im Bereich der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft weiter zu unterstützen und gemeinsam auf eine globale Einigung bis Mitte 2021 hinzuwirken.

Des Weiteren konnte eine Einigung der Mitgliedstaaten auf eine Überarbeitung der Amtshilferichtlinie („DAC 7“) herbeigeführt werden. DAC 7 führt eine

standardisierte Meldepflicht nebst internationalem Austausch von Informationen zu Anbietern auf Online-Plattformen ein, um die Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Plattformnutzer sicherzustellen. Die Einführung einer Meldeverpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen schließt bestehende Besteuerungslücken im Kontext der exponentiell wachsenden Plattformökonomie, schafft faire Wettbewerbsbedingungen und stärkt den Binnenmarkt.

Schließlich haben unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Diskussionen der Mitgliedstaaten zur Stärkung des seit 1997 geltenden Mandats der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) begonnen.

10. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger in Luxemburg entgehen?
11. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger auf Zypern entgehen?
12. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger in den Niederlanden entgehen?
13. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger in Ungarn entgehen?
14. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger auf Malta entgehen?
15. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger in Belgien entgehen?
16. Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen, die dem Staat jedes Jahr durch Steuervermeidung deutscher Steuerpflichtiger in Irland entgehen?

Die Fragen 10 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Schätzungen zur Steuervermeidung durch Geschäftsbeziehungen deutscher Steuerpflichtiger in einzelne Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie viele Fälle gibt es nach Schätzungen der Bundesregierung, in denen den Steuerbehörden trotz des Automatischen Informationsaustausches die Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigten hinter Fonds, Stiftungen oder sonstigen Unternehmen nicht bekannt sind, aber angenommen werden kann, dass diese Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigten in Deutschland steuerpflichtig sind?
 - a) In welchen Staaten sind diese Fonds, Stiftungen oder Unternehmen registriert?
 - b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Eine Schätzung dieser Fälle ist seitens der Bundesregierung nicht möglich. Der automatische Austausch von Finanzkontendaten soll gerade dazu dienen, einen

besseren Überblick über die in der Frage genannten Fälle zu erhalten und diese zu identifizieren.

18. Erhalten deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung Daten im Rahmen des Automatischen Informationsaustauschs von den Staaten der schwarzen Liste der EU?

Deutsche Behörden erhalten von Anguilla, Panama und den Seychellen sowie in Teilen von Samoa und Vanuatu Daten im Sinne der Fragestellung.

19. Erhalten deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung Daten im Rahmen des Automatischen Informationsaustauschs von den Staaten der Grauen Liste der EU?

Deutsche Behörden erhalten von Australien sowie in Teilen von Barbados Daten im Sinne der Fragestellung.

20. Wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung ein relativ mildes Mittel, die Anreize für die Nutzung von Steueroasen durch ein international wettbewerbsfähiges deutsches Steuerrecht zu reduzieren (z. B. Senkung der Unternehmensbesteuerung auf den Durchschnitt in der EU oder OECD)?

Wenn nein, warum nicht?

Der Koalitionsvertrag sieht eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes nicht vor. Zugleich unterliegt das deutsche Unternehmensteuerrecht einer kontinuierlichen Überprüfung, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus ist z. B. Ziel des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Dies gilt ungeachtet der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuerrechts.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.